

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2007

Datenschutzgesetz

Änderung vom 2008

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Datenschutzgesetz vom 28. September 2000²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Bst. a

² Es wird nicht angewendet auf

- a) hängige Verfahren der Zivil- und der Strafrechtspflege (inklusive Verfahren der internationalen Rechtshilfe) sowie der Verwaltungsrechtspflege mit Ausnahme der erstinstanzlichen nicht strittigen Verwaltungsverfahren;

§ 4 Bst. d und e

Richtigkeit, Datenbeschaffung, Zweckbestimmung, Verhältnismässigkeit, Anonymisierung (neu)

- d) dürfen nur unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit und des Grundsatzes von Treu und Glauben bearbeitet werden;
- e) Bst. d) alte Fassung wird zu Bst. e).

§ 7 Abs. 1

¹ Die Organe sorgen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die Sicherung der Daten. Daten sind insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern.

§ 10a (neu)

Grenzüberschreitende Datenbekanntgabe

¹ Daten dürfen nicht ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person gefährdet wird. Eine Gefährdung liegt insbesondere bei Fehlen einer Gesetzgebung vor, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Fehlt eine Gesetzgebung gemäss Absatz 1, dürfen Daten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, gewährleisten einen angemessenen Schutz im Ausland; über diese Garantien muss die Datenschutzstelle vor der Bekanntgabe der Daten ins Ausland informiert werden;

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 867 (BGS 157.1)

- b) die betroffene Person hat im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt;
- c) die Bekanntgabe ist im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich;
- d) die Bekanntgabe im Einzelfall ist erforderlich, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen.

³ Eine Datenbekanntgabe ins Ausland darf nicht erfolgen, wenn dadurch in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Ordnung (Ordre public) verstossen würde.

§ 15 Abs. 4 (neu)

⁴ Kann aufgrund der Natur der Daten weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit festgestellt werden, insbesondere bei Werturteilen, kann die betroffene Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks verlangen. Der Bestreitungsvermerk ist den bestrittenen Daten beizufügen.

§ 18 Abs. 2 bis 6

Kantonale Datenschutzstelle

² Der Regierungsrat stellt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten an.

³ Die Datenschutzstelle erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Administrativ ist sie der Staatskanzlei zugeordnet.

⁴ Die Datenschutzstelle ist mit den erforderlichen personellen und finanziellen Mitteln sowie mit der erforderlichen Infrastruktur auszustatten.

⁵ Die Datenschutzstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates weiter. Stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Datenschutzstelle nicht zu, legt er seinen abweichenden Antrag dem Kantonsrat vor.

⁶ Die Datenschutzstelle verfügt im Rahmen ihres Budgets über eigene Ausgabenbefugnisse, regelt die Stellvertretung und stellt selber das erforderliche Personal an.

§ 18a (neu)

Unabhängige Datenschutzstellen der Gemeinden und kantonalen Direktionen

¹ Gemeinden und kantonale Direktionen können für ihre Aufgabenbereiche eigene unabhängige Datenschutzstellen schaffen. Sie arbeiten mit der kantonalen Datenschutzstelle unter deren Aufsicht zusammen.

² Die Datenschutzstellen von Gemeinden und kantonalen Direktionen erfüllen für ihren Bereich sinngemäss die gleichen Aufgaben wie die kantonale Datenschutzstelle.

³ Ist keine eigene Datenschutzstelle vorhanden, ist für den Datenschutz die kantonale Datenschutzstelle zuständig.

§ 19 Abs. 1 Bst. h und k

- h) erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht wird veröffentlicht.
- k) arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, den Datenschutzbehörden anderer Kantone und des Auslandes zusammen.

§ 19a (neu)

Vorabkontrolle

Beabsichtigt ein Organ, Daten einer grösseren Anzahl von betroffenen Personen mit elektronischen Mitteln zu bearbeiten oder eine solche Datenbearbeitung wesentlich zu ändern, unterbreitet sie die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Datenschutzstelle zur Stellungnahme, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es werden besonders schützenswerte Daten bearbeitet;
- b) es werden technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eingesetzt.

§ 20 Abs. 2 bis 6

² Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, fordert sie das Organ mittels Empfehlung auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Die zuständige vorgesetzte Behörde ist zu orientieren.

³ Wird die Aufforderung nicht befolgt oder abgelehnt, unterbreitet sie die Angelegenheit dem zuständigen Gemeinderat (gemeindliche Angelegenheit) bzw. dem Regierungsrat (kantonale Angelegenheit) zum Entscheid. Der Entscheid wird der betroffenen Person und der Datenschutzstelle in Form einer Verfügung mitgeteilt.

⁴ Die Datenschutzstelle ist berechtigt, gegen die Verfügung nach Abs. 3 und gegen den Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde zu führen. Im Rechtsmittelverfahren dürfen ihr keine Kosten auferlegt werden.

§ 20a (neu)

Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeitenden der Datenschutzstelle

Die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle sind hinsichtlich Tatsachen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangt haben, nur so weit bekannt geben, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

II.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 – 2008 vom 16. Dezember 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. h

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005 – 2008 maximal 917 Personalstellen bewilligt.

³ Nicht eingeschlossen sind

h) (neu) das Personal der Datenschutzstelle

III.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 28, 241 (BGS 154.212)

²⁾ Inkrafttreten am